

**Neufassung der Satzung
über die Erhebung einer Hundesteuer
in der Gemeinde Schönberg**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Steuergläubigerin**

Die Gemeinde Schönberg (Steuergläubigerin) erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Artikels 105 Abs. 2 a des Grundgesetzes.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

[1] Halten eines Hundes ist die Aufnahme eines Hundes in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb im eigenen Interesse oder im Interesse von Angehörigen für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum.

[2] Halter eines Hundes ist jede natürliche Person, die einen Hund in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse ihrer Angehörigen in ihren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt. Halter eines Hundes ist auch eine natürliche Person, mit deren Einverständnis oder Duldung der Hund in den Haushalt oder den Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird. Als Halter eines Hundes gilt auch eine natürliche Person, die einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen aufgenommen hat, wenn sie nicht nachweisen kann, dass die Haltung des Hundes in einer anderen inländischen Gemeinde der Steuerpflicht unterliegt oder von der Besteuerung befreit ist. Es wird unwiderlegbar vermutet, dass der Hund gehalten wird, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen im Sinne des Satzes 2 den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

[3] Angehörige des Halters sind

1. die im § 15 der Abgabenordnung genannten Personen,
2. der Partner einer Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c und Abs. 3 a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) und
3. der nicht dauernd getrenntlebende Lebenspartner (§ 1 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft).

[4] Vorübergehend ist ein Zeitraum von bis zu zwei Monaten.

[5] Gefährliche Hunde sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 26.06.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 193, ber. 369) behördlich festgestellt ist.

[6] Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 3

Steuergegenstand (steuerbare Hunde)

[1] Gegenstand der Steuer ist das Halten eines steuerbaren Hundes für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum im Gebiet der Steuergläubigerin.

[2] Steuerbar ist ein Hund, wenn dieser auch für Zwecke der persönlichen Lebensführung des Halters oder seiner Angehörigen vorgehalten wird (Haltung zur Einkommensverwendung). Nicht steuerbar ist ein Hund, der tatsächlich ausschließlich zur Erzielung von Einkünften im Sinne der ertragsteuerlichen Vorschriften gehalten wird (Haltung zur Einkommenserzielung). Zu den Hunden im Sinne des Satzes 2 gehören insbesondere Hunde, die

1. als Gebrauchshunde von Forstbeamten, bestätigten Jagdaufsehern und im privaten Forstdienst angestellten Personen dienen,
2. die in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in der erforderlichen Anzahl als Herdengebrauchshunde verwendet werden,
3. wegen ihrer besonderen Ausbildung im Vollzugsdienst der Bundespolizei, der Landespolizei oder der Zollbehörden verwendet werden.

[3] Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Hund zur Erzielung von Einkünften gehalten wird, ist die Steuergläubigerin nicht an die Feststellungen und Festsetzungen der Finanzbehörden gebunden. Ein Hund verliert seine Eigenschaft als steuerbarer Hund nicht dadurch, dass er teilweise zur Einkommenserzielung vorgehalten wird (Mischnutzung).

§ 4

Steuerbefreiung

[1] Steuerbare Hunde, die ausschließlich deshalb gehalten werden, um dem Schutz und der Hilfe blinder Menschen, gehörloser Menschen oder sonst hilfloser Personen zu dienen, unterliegen nicht der Besteuerung. Personen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die Inhaber eines Schwerbehindertenausweises oder eines entsprechenden Feststellungsbescheides sind und denen das Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ zugeteilt worden ist.

[2] Steuerbare Hunde, die als Sanitäts- oder Rettungshunde für Zwecke des Zivilschutzes verwendet werden, unterliegen nicht der Besteuerung.

[3] Steuerbare Hunde, die von dem Tierschutz dienenden Einrichtungen vorübergehend in diesen untergebracht sind, unterliegen nicht der Besteuerung, solange sie den umfriedeten Grundbesitz dieser Einrichtungen nicht verlassen.

[4] Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 5

Steuervergünstigung

[1] Die tarifliche Steuer (§ 11) ermäßigt sich um 50 % für steuerbare Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden verwendet werden, die von dem nächsten bewohnbaren Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen.

[2] Für gefährliche Hunde wird keine Steuervergünstigung gewährt.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

[1] Eine Steuerbefreiung nach § 4 und eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der steuerbare Hund, für den die Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung in Anspruch genommen werden soll, für den begünstigten Verwendungszweck tatsächlich geeignet ist.

[2] Eine Steuerbefreiung nach § 4 und eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist zu begründen und mit den Beweismitteln zu versehen, die eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung rechtfertigen.

[3] Eine Steuerbefreiung nach § 4 und eine Steuerermäßigung nach § 5 wird mit Beginn des Kalendermonats wirksam, der auf den Eingang des Antrags folgt; sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen entfallen.

[4] Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 4 oder eine Steuerermäßigung nach § 5 weg, ist dies innerhalb eines Monats nach dem Wegfall bei der Steuergläubigerin schriftlich anzuzeigen.

[5] Eine Steuerbefreiung nach § 4 und eine Steuerermäßigung nach § 5 wirkt nur zu Gunsten des Halters, der sie beantragt hat und dem sie bewilligt wurde.

§ 7

Vermutungsregelung

Zu Gunsten der Steuergläubigerin wird widerlegbar vermutet, dass der Halter eines Hundes diesen als steuerbaren Hund hält. Es obliegt dem Halter des Hundes, diese Vermutung zu widerlegen und nachzuweisen, dass er den Hund nicht als steuerbaren Hund hält.

§ 8

Steuerschuldner

[1] Schuldner der Steuer ist der Halter des steuerbaren Hundes.

[2] Halten mehrere Personen gemeinsam einen steuerbaren Hund, sind sie Gesamtschuldner.

§ 9

Haftungsschuldner

Neben dem Halter des steuerbaren Hundes haftet der Eigentümer des steuerbaren Hundes für die Entrichtung der Steuer.

§ 10

Besteuerungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich nach der Anzahl der gehaltenen steuerbaren Hunde.

§ 11

Steuertarif

[1] Die jährliche Steuer beträgt für

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| 1. den ersten steuerbaren Hund | 90,00 EUR |
| 2. den zweiten steuerbaren Hund | 135,00 EUR |
| 3. jeden weiteren steuerbaren Hund | 180,00 EUR. |

[2] Steuerbare Hunde, deren Haltung der Steuerbefreiung nach § 4 unterliegt, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehalten steuerbaren Hunde nicht mitgezählt. Steuerbare Hunde, die der ermäßigten Besteuerung nach § 5 unterliegen, gelten als erste Hunde.

[3] Die jährliche Steuer für gefährliche Hunde beträgt das 8fache der Steuer nach Absatz 1.

§ 12

Steuerpflichtiger Zeitraum

[1] Der steuerpflichtige Zeitraum entsteht in dem darauffolgenden Kalendermonat, in den der Beginn des Haltens des steuerbaren Hundes fällt. Für die folgenden Erhebungszeiträume beginnt der steuerpflichtige Zeitraum jeweils am 01.01. des Erhebungszeitraumes. Die Steuerpflicht beginnt frühestens mit dem Kalendermonat, in dem der Hund drei Monate alt wird.

[2] Der steuerpflichtige Zeitraum endet mit Ablauf des vorangegangenen Kalendermonats, in dem der Halter den Hund nicht mehr als steuerbaren Hund hält.

[3] Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet der steuerpflichtige Zeitraum mit Ablauf des vorangegangenen Monats der Abmeldung.

§ 13

Entstehen der Steuer

Die Hundesteuer entsteht mit Beginn des steuerpflichtigen Zeitraumes, für den die Festsetzung vorgenommen wird.

§ 14

Festsetzung der Steuer

[1] Die Steuer wird nach Beginn des steuerpflichtigen Zeitraumes durch Steuerbescheid festgesetzt, der mit einem Bescheid über Realsteuern und andere kommunale Abgaben verbunden werden kann.

[2] Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Entspricht der steuerpflichtige Zeitraum nicht dem Erhebungszeitraum, wird die Steuer nur für den steuerpflichtigen Zeitraum festgesetzt; dabei wird jeder Kalendermonat des steuerpflichtigen Zeitraumes mit $\frac{1}{12}$ des Jahresbetrages der Steuer berücksichtigt.

§ 15

Fälligkeit

[1] Die Steuer ist zu jeweils $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages am 15.02., am 15.05., am 15.08. und am 15.11. des Erhebungszeitraumes zu entrichten. Sind die Fälligkeitstage bei Bekanntgabe des Steuerbescheides bereits verstrichen, wird die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

[2] Wird die Hundesteuer zusammen mit der Grundsteuer festgesetzt, ist § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes entsprechend anwendbar.

§ 16

Anzeige- und Mitwirkungspflichten

[1] Der Beginn des Haltens eines Hundes und das Ende des Haltens eines steuerbaren Hundes ist innerhalb eines Monats bei der Steuergläubigerin anzuzeigen.

[2] Zur Feststellung der Steuerpflicht und der Besteuerungsgrundlagen ist der Halter des Hundes verpflichtet, auf Verlangen der Steuergläubigerin eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Muster abzugeben und die erforderlichen Beweismittel vorzulegen.

[3] Die §§ 149 bis 153 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 17

Datenverarbeitung

Die Steuergläubigerin verarbeitet nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene und grundstücksbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 17 a

Verwendung von Steuerzeichen

Die Steuergläubigerin händigt dem Steuerschuldner zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ein amtliches Steuerzeichen (Hundemarke) aus. Der Steuerschuldner darf steuerbare Hunde, die nicht der Steuerbefreiung unterliegen, außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit dem sichtbar befestigten gültigen Steuerzeichen umherlaufen lassen. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, den Beauftragten der Steuergläubigerin das gültige Steuerzeichen auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die dem Steuerzeichen ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

[1] Ordnungswidrig handelt, wer eine leichtfertige Abgabenverkürzung (§ 18 Abs. 1 KAG) oder Abgabengefährdung (§ 18 Abs. 2 KAG) vornimmt.

[2] Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung (§ 4) oder eine Steuervergünstigung (§ 5) nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
2. entgegen § 16 Abs. 1 den Beginn des Haltens eines Hundes oder das Ende des Haltens eines steuerbaren Hundes nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt.
3. entgegen § 17 a einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigtes gültiges Steuerzeichen umherlaufen lässt, das Steuerzeichen auf Verlangen der Beauftragten der Steuergläubigerin

nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, welche dem Steuerzeichen ähnlich sehen.

§ 19
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des 01.01.2022 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2021 tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Schönberg vom 29.05.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.12.2015 außer Kraft.

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister

Schönberg, XX.XX.XXXX

Peter A. Kokocinski